



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Juni 2013

Nummer 25

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 175 Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung – RuhrSchVO -) vom 14. Juni 2013 S. 213
- 176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BYK-Chemie GmbH, Werk Kempen S. 214
- 177 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 214
- 178 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Moers S. 215

179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hesperbachs von km 0,0 bis km 6,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte S. 216

180 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Morsbach von km 0,00 bis km 13,38 und des Müggenbachs von km 0,00 bis km 0,47 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte S. 217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181 Bekanntmachung der 15. Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr am 05.07.2013 S. 220

Beilage: 2 Karten DIN A 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

175 Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung – RuhrSchVO -) vom 14. Juni 2013

Bezirksregierung
25.05.09.01.01-Ruhr

Düsseldorf, den 14. Juni 2013

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), der Verordnung über die Schiff-

barkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW.S515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S.602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die RuhrschiFFfahrtsverordnung vom 01. Dezember 2009 (Abl.Reg.Ddf. 2009 S.454) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. April 2013 (Abl.Reg.Ddf. 2013, S.190) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Buchstabe b. erhält folgende Fassung:
 - b. das Wasserski fahren, das Kitesurfen und andere Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte jeweils mit oder ohne Maschinenantrieb erfordern,

2. § 21 Absatz 1 Nummer 16 b erhält folgende Fassung:

16 b. Wasserski fährt, das Kitesurfen und andere Sportarten betreibt, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte jeweils mit oder ohne Maschinenantrieb erfordern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Im Auftrag
Plück

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 213

176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BYK-Chemie GmbH, Werk Kempen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0069/12/0401K1

Düsseldorf, den 14. Juni 2013

Antrag der Firma BYK-Chemie GmbH, Werk Kempen, St. Huberter Str. 81, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma **BYK-Chemie GmbH**, Werk Kempen, hat mit Datum vom 30.03.2012, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen die Belegung des unter- und oberirdischen Tanklagers, die Änderung des stofflichen Rahmens der Einsatzstoffe, die Änderung des T-Stofflagers, Ertüchtigungsmaßnahmen aus der Gefahrenanalyse zur Verbesserung der Anlagensicherheit, die Installation eines Notstromaggregats, der Ersatz der Brandmeldeanlage, der Ersatz des Versuchsreaktors P4 sowie die Errichtung einer zweiten Abfüllanlage für Gebinde.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit Ziffer **4.2** der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 214

177 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0157/12/0302A1

Düsseldorf, den 13. Juni 2013

Antrag der ThyssenKrupp Steel Europe AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, hat mit Datum vom 05.10.2012, modifiziert mit Schreiben vom 17.01.2013, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerkes – Hochofenwerk Hamborn – in Duisburg-Hamborn gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Gewebefilters für die Gießhallen- und Möllerungsentstaubung des Hochofens 9 als Ersatz für den vorhandenen Elektrofilter.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.2 Spalte 1 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 214

178 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung
53.01-100-53.0158/12/0401B1

Düsseldorf, den 19. Juni 2013

Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage

Die Sasol Solvents Germany GmbH hat mit Datum vom 27.09.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylethylketon-Anlage durch Optimierung des Produktionsprozesses und der Produkte am Standort Römerstr. 733 in 47443 Moers gestellt.

Antragsgegenstand ist

- a) Die Betriebseinheit 1
- Die Wärmetauscher 118-E-907, 118-E-308 und 118-E-918 sowie der Abscheider 118-V-305 werden entfernt und durch Rohrleitungen ersetzt.
 - Die Kompressoren 118-K-940 und 118-K-941 sowie Teile der Rohrleitungen, die zu Synthesen 1, 2 und 4 führen bzw. die von dort kommen werden demontiert.
 - Installation einer neuen, teilautomatischen Katalysator-Regenerationsstation.
 - Anbindung der neuen Regenerationsstation an die MEK-Synthesen 1, 2 und 4.
 - Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 118-R-301.
- b) Betriebseinheit 2 und 4
- Installation von zusätzlichen Temperaturmessungen am Reaktor 073-R-901 bzw. 0135-R-801.

Eine Kapazitätserhöhung findet nicht statt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 215

179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hesperbachs von km 0,0 bis km 6,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte

Bezirksregierung
54.03.02-Hesperbach

Düsseldorf, den 12. Juni 2013

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Hesperbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II (SGV NRW 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Hesperbachs von km 0,0 bis km 6,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen des Hesperbachs im Bereich der Stadt Essen und der Stadt Velbert, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:10.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbau, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Oberbürgermeister der Stadt Essen, beim Bürgermeister der Stadt Velbert, dem Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das nach früherem Recht festgesetzte bisherige Überschwemmungsgebiet des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässers aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes, in Kraft getreten am 10.02.2012, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 216

180 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Morsbach von km 0,00 bis km 13,38 und des Müggenbachs von km 0,00 bis km 0,47 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte

Bezirksregierung
54.03.02-Morsbach und Müggenbach

Düsseldorf, den 12. Juni 2013

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Morsbach und Müggenbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II (SGV NRW 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete des Morsbachs von km 0,00 bis km 13,83 und des Unterlaufs des Müggenbachs von km 0,00 bis km 0,47 im Regierungsbezirk Düsseldorf werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen neu festgesetzt.

Sie betreffen die Flächen des Morsbachs und des Müggenbachs im Bereich der Stadt Remscheid und der Stadt Wuppertal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3C (GSK3C).

- (2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von

Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 4 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,

2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal und bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die mit der Verordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches und seiner Nebengewässer Diepmannsbach, Leyerbach, Müggenbach und Gelpe in den Stadtgebieten Remscheid und Wuppertal“ vom 02. Juni 1999 (in Kraft getreten am 24.06.1999, Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 128) festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Morsbachs von km 0,0 bis km 13,83 und des Müggenbachs von km 0,00 bis km 0,47 aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Verordnung vom 02. Juni 1999 für die Nebengewässer Diepmannsbach, Leyerbach, Gelpe und des Oberlaufs des Müggenbachs ab km 0,47 gültig.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181 Bekanntmachung der 15. Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr am 05.07.2013

Regionalverband Ruhr

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung findet
am

**Freitag, 05. Juli 2013 – 09:30 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128
Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

2.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2013

2.2 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013

2.10 Resolution zur Fortsetzung des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

1.1 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresprogrammen 2012/13
für

- a) die Maßnahmen des Landesstraßenbauplans
- b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten
- c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen

1.2 Städtebauförderung

hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2013

1.3 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik:

hier:

- Beratung und Beschlussfassung der vorgeschlagenen Projekte 2013 (Kulturregion Ruhrgebiet)
- Rückblick der Förderung 2012 in der Kulturregion Ruhrgebiet

1.4 Bericht über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle und zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I

hier: Kenntnisnahme Erlass MKULNV vom 22.05.2013

1.5 Schriftliche Anfragen an die Bezirksregierung

1.5.1 Anfragen, hier der CDU-Fraktion vom 14.05.2013: "Welche Straßenbauprojekte meldet die Landesregierung zum Bundesverkehrswegeplan an?"

1.5.2 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresbauprogrammen

2012/13 für - hier -

c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen, und zwar (insoweit ergänzend) zum Sachstand des Radwegebbaus an der L 104

1.5.3 Anfragen, hier der CDU-Fraktion vom 14.05.2013 zum "Landesstraßenerhaltungsprogramm 2013"

1.6 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes auf dem Gebiet der Stadt Datteln – Antrag auf Einleitung des Zielabweichungsverfahrens

1.7 Bochum, Bebauungsplan Nr. 818 – Ruhrpark Einkaufszentrum – Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW

1.8 Beabsichtigte Erweiterung des Geländes der Firma SARIA am Standort Marl-Frentrop – Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Regionalverband Ruhr vom 08.05.2013

1.9 Klimaschutzteilkonzept für die Metropole Ruhr

1.10 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr

Hier: Fachdialog Kulturlandschaften - Werkstattbericht

1.11 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.3 Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 04.07.2013

2.4 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln - Mehrhoog

Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr

2.5 Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen - Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr

Hier: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. BBergG der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld "Freiheit 1" und konkurrierender Antrag der Mingas-Power GmbH für ein Feld "Hohemark-Gas"

2.6 Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen - Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr

Hier: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. BBergG der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld "Freiheit 2" und konkurrierender Antrag der Mingas-Power GmbH für ein Feld "Marl-Gas"

2.7 Jahresabschlussbericht 2012

2.8 Ruhrwind Herten GmbH

- Jahresabschluss zum 31.12.2012

2.9 Stand und weitere Planung des Strategieprozesses

2.11 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 18. Juni 2013

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf